

3.3.3. *Die verfassungsrechtliche Regelung der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft*

Die Ziele und Prinzipien der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft werden in der Verfassung der DDR (Art. 9, Art. 12 Abs. 2, Art. 41—46 u. Art. 76—81), dem Gesetz über den Ministerrat, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB sowie mit Hilfe des Wirtschaftsrechts und des Agrarrechts umfassend bestimmt und geregelt.

Die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus liegt im Charakter der sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse begründet. Solange es Klassen und damit Klassenunterschiede gibt, ist jede wirtschaftliche Entscheidung zugleich eine Entscheidung über Klassenbeziehungen, folglich eine politische Entscheidung, und muß durch den Staat getroffen werden. Die Verbindung der zentralen staatlichen Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, WB und Genossenschaften sowie der örtlichen Staatsorgane ermöglicht es, alle Vorzüge des Sozialismus für die Erfüllung der Hauptaufgabe zu nutzen, die Volkswirtschaft kontinuierlich und stabil zu entwickeln, das sozialistische Eigentum und damit den Reichtum und die Macht der DDR und ihrer Bürger zu mehren und zu schützen.

Die Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus in der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft ergibt sich neben den inneren Entwicklungserfordernissen besonders aus den Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration entsprechend dem Komplexprogramm des RGW vom Juli 1971. Die sozialistische ökonomische Integration ist eine entscheidende Voraussetzung für die Lösung der Hauptaufgabe, insbesondere um die Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen des Sozialismus organisch zu verbinden. Die DDR beteiligt sich aktiv und konstruktiv im Rahmen des RGW und seiner Organe sowie auf der Basis zahlreicher bilateraler Außenwirtschafts- und Außenhandelsabkommen an der Erfüllung des Komplexprogramms. Nur auf diesem Wege sind auch die von der Partei zur Intensivierung der Volkswirtschaft gestellten Ziele zu erreichen.

Im Mittelpunkt der staatlichen Leitung und Planung stehen dabei :

- die Koordinierung der Fünfjahrpläne mit den sozialistischen Bruderländern ;
- die gemeinsame Erarbeitung und Realisierung langfristiger Programme in entscheidenden Wirtschaftsbereichen, insbesondere zur Sicherung des Energie-, Rohstoff- und Ausrüstungsbedarfs der Volkswirtschaft;
- die Beteiligung an multilateralen und bilateralen Forschungs-, Entwicklungs- und Wirtschaftsvorhaben;
- die Beteiligung an Investitionen zur Erschließung von Energie- und Rohstoffquellen, z. B. die Beteiligung der DDR am Bau der Erdgasleitung in der Sowjetunion (Orenburg);